

Satzung der Koordination e. V.

laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26. März 2023

1. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1.1

Name des Vereins ist "Koordination e. V." Er hat seinen Sitz in Gelnhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

1.2

Zweck des Vereins ist es, den Buddha-Dharma (die Lehre des Buddha) den daran Interessierten zugänglich zu machen, sie gemeinsam zu studieren und zu praktizieren.

Der Verein dient der Verbreitung der buddhistischen Ideale, insbesondere der Ethik, der Förderung der Meditation, dem Studium des Dharma, dem Leben im Einklang mit unserer Mitwelt und dem Handeln zum Wohle aller Wesen, sowie allgemeinen Zielen des ökologischen und spirituellen Engagements, die dies ergänzen bzw. unterstützen. Der Verein sieht sich in der Tradition des englischen Dharmalehrers Sangharakshita.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Herausgabe von Broschüren, den Betrieb von Mediatheken und Meditationsräumen.

1.3

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

1.4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Koordination e. V. ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

3.1

Die Mitgliedschaft bei der Koordination e. V. wird durch die Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand erworben.

3.2

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

4. Pflichten und Beiträge

Die Mitglieder der Koordination e. V. sind verpflichtet an den Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften mitzuarbeiten. Es gibt keine festgelegten Mitgliedsbeiträge; stattdessen steht es jedem Mitglied frei, eine für ihn/sie angemessene regelmäßige Solidaritätsspende zu zahlen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft bei der Koordination e. V. endet durch Austritt oder Ausschluss.

5.2

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, er ist an keine Frist gebunden.-

5.3

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Satzungszwecken zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die den Ausschluss geboten erscheinen lassen.

Verwaltung des Vereins

6. Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

- den Vorstand
- den Rat
- die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, die den Verein jeweils allein vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind automatisch Mitglieder des [Rates](#).

8. Rat

8.1

Der Rat führt die inhaltliche Arbeit des Vereins durch. Es sollte aus insgesamt drei bis acht Personen bestehen.

8.2

Die Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden, ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so werden sie mit einer Zweidrittel-Mehrheit gefasst.

8.3

Zu den Sitzungen des Rates lädt ein/e Geschäftsführer/in ein.

8.4

Wichtige Angelegenheiten werden den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

9. Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie entscheidet über alle Belange von besonderer Wichtigkeit.

9.2

Die Mitglieder bilden zusammen die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9.3 Beschlussgegenstände der Mitgliederversammlung

9.3.1

Wahl des Vorstandes, des/der Kassenprüfer/innen und des Rates. Diese Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein anderer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

9.3.2

Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung sowie Entlastung des Vorstandes.

9.3.3

Änderung der Satzung.

9.3.4

Alle sonstigen Gegenstände, die ihr vom Vorstand oder vom **Rat** ihrer Wichtigkeit wegen vorgelegt werden.

9.3.5

Auflösung des Vereins.

9.3.6

Anträge können von der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen.

9.4

Form und Frist der Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich an sämtliche Mitglieder ergehen und mit einer Tagesordnung versehen sein. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein.

9.5

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand oder, falls dies beantragt wird, durch Stimmzettel.

9.6

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderung oder Ergänzung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

9.7

Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

10. Auflösung und Schlussbestimmung

10.1

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung anzukündigen.

10.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein Buddhawege e. V. in Essen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.